

**LANDRATSAMT WARTBURGKREIS**  
Kreisplanung und Regionalentwicklung



Erzberger Allee 14  
36433 Bad Salzungen  
Tel. 03695 6150  
[www.wartburgkreis.de](http://www.wartburgkreis.de)

Landratsamt Wartburgkreis • Postfach 11 65 • 36421 Bad Salzungen

KGS Planungsbüro Helk GmbH  
Kupferstraße 1  
99441 Mellingen

E-Mail: [kahlenberg@helk.de](mailto:kahlenberg@helk.de)

Ansprechpartner/in: Frau Gürtler  
Zimmer: 123

Besucheranschrift:  
Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen

Telefon: 03695 616305

Telefax: 03695 616499

E-Mail: [kreisplanung@wartburgkreis.de](mailto:kreisplanung@wartburgkreis.de)

Beachten Sie bitte die Infos zur Nutzung der elektronischen Post auf unserer Internetseite.

Ihre Nachricht vom: 16.04.2025

Ihr Zeichen:

Unsere Nachricht vom:

Unser Zeichen: Reg.Nr.: 042-2025

Datum: 26.05.2025

**Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windpark Gerstungen-Ost“, Gemeinde Gerstungen**

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Frau Kahlenberg,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) des Landratsamtes Wartburgkreis zum o.g. Vorhaben. Grundlage der Stellungnahmen mit Hinweisen und ggf. Auflagen, die bei Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen sind, sind die uns mit o.g. Nachricht übergebenen Unterlagen. Alle angegebenen bzw. zitierten Gesetze und Rechtsvorschriften gelten in der jeweiligen Fassung. Die Stellungnahmen ersetzen keine Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

**Zusammenfassung**

Das KGS Planungsbüro Helk bittet die Träger öffentlicher Belange des Wartburgkreises im Rahmen des Vorentwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Gerstungen-Ost“ in der Gemeinde Gerstungen, um Stellungnahme. Der Vorhabenträger plant in Kooperation mit der Windkraft Thüringen GmbH (WKT) und der Gemeinde Gerstungen die Errichtung von 3 Windenergieanlagen in der Gemeinde, südlich des Ortsteils Unterellen bzw. westlich des Ortsteils Oberellen im Bereich des Dietrichsberges. Der Bebauungsplan weist ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie aus. Es ist die Aufstellung von drei Windenergieanlagen geplant.

DATENSCHUTZ	ALLGEMEINE BESUCHSZEITEN	TELEFONZEITEN	BANKVERBINDUNG
Informationen zum Umgang mit Ihren Daten erhalten Sie unter <a href="http://www.wartburgkreis.de">www.wartburgkreis.de</a> oder auf Anfrage.	Mo/Di 09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr Do 09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 17:30 Uhr Fr 09:00 – 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung	Mo/Di/Mi 09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr Do 09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 17:30 Uhr Fr. 09:00 – 12:00 Uhr	Wartburg-Sparkasse IBAN: DE87 8405 5050 0000 0161 10 BIC: HELADEF1WAK Gläubiger-ID: DE22WAK00000020913

Die Träger öffentlicher Belange des Wartburgkreises wurden bereits im Rahmen des Scopings zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan am 16.09.2024 beteiligt und gaben ihre Stellungnahme unter der Registernummer 101-2024 am 14.10.2024 ab.

Die Hinweise und Auflagen der einzelnen Fachämter werden im Folgenden einzeln aufgeführt.

Mitarbeiter der Kreisplanung stehen bei einem ggf. gewünschten Beratungstermin des Vorhabenträgers mit den Trägern öffentlicher Belange gerne koordinierend und vermittelnd zur Verfügung.

## **Vorhabenbezogene Stellungnahmen der TÖB**

### **1. Amt für Kreisplanung und Regionalentwicklung**

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln. Die Gemeinde Gerstungen besitzt derzeit keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan, daher steht die Aufstellung des Bebauungsplans dem Entwicklungsgesetz entgegen. Der Flächennutzungsplan befindet sich derzeit in Aufstellung. Die Träger öffentlicher Belange des Wartburgkreises gaben hierzu im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB am 17.05.2024 eine Stellungnahme ab.

§ 8 Abs. 4 BauGB lässt die Ausnahme zu, einen Bebauungsplan aufzustellen, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist. Voraussetzung dafür ist das Vorhandensein dringender Gründe und die Vereinbarkeit mit der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde.

Die Voraussetzungen für die Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplans werden im Kapitel 3.2 der Begründung nachvollziehbar dargestellt. Demnach sind die Voraussetzungen für die Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplans aus Sicht des Amtes für Kreisplanung und Regionalentwicklung erfüllt.

Das Amt für Kreisplanung und Regionalentwicklung weist darauf hin, dass mehr Sondergebiet festgesetzt wird, als notwendig erscheint. Die durch die Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen bestimmen die Positionen der Windenergieanlagen und der Nebengebäude. Die restlichen Flächen des Sondergebiets werden nach aktuellem Stand der Planung nicht bebaut, daher können diese Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Die in der textlichen Festsetzung unter Punkt 5.1 festgesetzte Rückbauverpflichtung basiert auf einer falschen Rechtsgrundlage. Gemeint ist hier wahrscheinlich der § 249 Abs. 8 BauGB. Darüber hinaus lässt die aktuelle Festsetzung zur Rückbauverpflichtung offen, wann und ob der Rückbau überhaupt stattfindet. Daher wird empfohlen, die Festsetzung den Hinweisen zuzuordnen und die Rückbauverpflichtung im Durchführungsvertrag detailliert zu regeln.

In den zeichnerischen Festsetzungen sollte angegeben werden, ob es sich bei den Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Wirtschaftswege“ um private oder öffentliche Wege handelt.

In der Begründung sind die wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans nach § 2a S. 1 Nr. 1 BauGB zu ergänzen. Diese Darstellung ist unabhängig vom Umweltbericht.

#### **Betroffenheit der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale Thüringens**

Im Rahmen von Plangenehmigungsverfahren sowie im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen sind die Umgebungen der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale Thüringens hinsichtlich ihrer Beeinträchtigung zu prüfen. Der Begriff der in

höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale umfasst diejenigen Denkmale, die in besonderer Weise durch die Umgebung geprägt sind und deshalb durch neue Windenergieanlagen innerhalb ihres Wirkungsraums in ihrem Denkmalwert erheblich eingeschränkt werden können. Dazu sind von der obersten Denkmalschutzbehörde Thüringens geographische Prüfradien festgelegt worden (zum 01.12.2024 in Kraft getreten), in denen das jeweilige Denkmal durch neue Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt werden kann. Sollen innerhalb dieser Prüfradien Windenergieanlagen errichtet werden, sind dafür im Rahmen der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren vertiefende Untersuchungen erforderlich. Aus diesen soll sich der jeweils zu erwartende Einfluss auf das Denkmal und damit der Grad einer zu erwartenden Beeinträchtigung ermitteln lassen. Das TLDA ist dazu als Träger öffentlicher Belange direkt durch den jeweiligen Planungsträger (Bauleitplanung) zu beteiligen. Die Landratsämter beteiligen wiederum die untere Denkmalschutzbehörde, die (spätestens zur Beteiligung zum Entwurf) ebenfalls eine Stellungnahme dazu abgibt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Gerstungen - Ost“ liegt etwas über 200 m südlich außerhalb des Prüfradius der Brandenburg bei Lauchröden (Prüfradius 4,5 km vom Bergfried Oberburg) und mehr als 1 km westlich außerhalb des Prüfradius der Wartburg bei Eisenach (UNESCO-Welterbe, Prüfradius 10 km vom Bergfried). Eine Prüferfordernis im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens scheint deshalb nicht notwendig. Eine tatsächliche Entscheidung und Festlegung darüber kann aber erst durch die Stellungnahme des Denkmalschutzes getroffen werden.

#### Optisch bedrängende Wirkung

Zu den Ausführungen zur optisch bedrängenden Wirkung auf Seite 35 der Begründung (und an anderen Stellen im Text) ist auf § 249 Abs. 10 BauGB hinzuweisen: „*Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 [...] in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.*“

#### Landschaftsbildbewertung

Im Umweltbericht wird die Wirkung des Vorhabens auf das Landschaftsbild verbal-argumentativ eingeschätzt, ohne Rückgriff auf objektivierte Bewertungsgrundlagen oder landschaftsplanerische Fachpläne. Ein gemeindlicher Landschaftsplan liegt für das Betrachtungsgebiet nicht vor. Im Rahmen einer ergänzenden GIS-Auswertung unter Verwendung der „Regionalisierten Bewertung des Landschaftsbildes für Südwestthüringen“ (Roth et al., 2021) ergibt sich für den betrachteten Wirkungsraum der geplanten Windenergieanlagen folgende differenzierte Flächenverteilung:

- 2,3 % der Fläche sind als landschaftlich sehr hochwertig,
- 57,3 % als überdurchschnittlich,
- 39,3 % als unterdurchschnittlich,
- und lediglich 1,1 % als gering eingestuft.

Vor dem Hintergrund dieser objektivierten Einstufung wird angeregt, die pauschale Vorbelastungseinschätzung im Umweltbericht zu überprüfen und ggf. um die Einbindung der Studie Roth et al. (2021) zur landschaftsbildbezogenen Wirkungsanalyse zu ergänzen.

Die Studie ist unter folgenden Link abrufbar: [https://regionalplanung.thueringen.de/fileadmin/user\\_upload/Suedwestthueringen/Dokumente/Themen\\_und\\_Projekte/SW-PDF-Landschaftsbildbewertung-2021.pdf](https://regionalplanung.thueringen.de/fileadmin/user_upload/Suedwestthueringen/Dokumente/Themen_und_Projekte/SW-PDF-Landschaftsbildbewertung-2021.pdf)

Zwar basiert die Studie auf einer regional angelegten Analyse mit einer Rasterauflösung von lediglich 500 × 500 m und stellt somit keine kleinräumige Bewertung dar, sie bietet jedoch –

insbesondere vor dem Hintergrund des fehlenden gemeindlichen Landschaftsplans – eine fachlich geeignete Orientierungsebene zur differenzierteren Betrachtung des Landschaftsbildes im Wirkungsraum.

#### Weitere Hinweise:

Der IT-Planungsrat hat im Oktober 2017 den Standard XPlanung als verbindliche Anwendung für den Austausch im Bau- und Planungsbereich unter Bezug auf § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern (IT-Staatsvertrag zur Ausführung von Artikel 91c des Grundgesetzes) beschlossen (Entscheidung 2017/37 - Standardisierungsagenda: Austausch im Bau- und Planungsbereich). Damit wurde verbindlich festgelegt, dass Behörden innerhalb von maximal 5 Jahren eine Schnittstelle für diesen Standard bereitstellen müssen. Weitere Informationen zum Standard XPlanung können Sie auch auf der Webseite der Leitstelle XPlanung / XBau unter [www.xleitstelle.de](http://www.xleitstelle.de) finden.

Aus den oben genannten Gründen möchten wir Sie dazu anhalten die Planunterlagen der Bauleitplanung zukünftig im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wie auch im Anschluss an die Erlangung der Rechtskraft im objektorientierten Datenaustauschformat XPlanGML, möglichst in der Version 5.2.1, beim Amt für Kreisplanung und Regionalentwicklung des Wartburgkreises unter [kreisplanung@wartburgkreis.de](mailto:kreisplanung@wartburgkreis.de) einzureichen.

Die Städte und Gemeinden des Wartburgkreises werden ebenfalls darum gebeten diesen Sachverhalt in Ausschreibungen zu neuen Plänen und ggf. neuen IT-Verfahren zu berücksichtigen.

## **2. Untere Naturschutzbehörde**

Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen hinsichtlich der geplanten Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. Schutzgebiete nach Naturschutzrecht oder besonders geschützte Biotope sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Umweltbericht wurden noch keine ausreichenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt. Zwischenzeitlich wurde in Absprache zwischen dem Vorhabensträger und der UNB vereinbart, dass die Kompensation über den „Maßnahmen- und Flächenpool Wartburgregion“ erfolgen soll. Diese Mittel sollen für den Rückbau des alten Schwimmbades im Gerstunger Ortsteil Burkhardtroda sowie die Renaturierung der dortigen Fließgewässer-Aue verwendet werden.

Die Beurteilung des Landschaftsbildes ist im Umweltbericht aktuell über die ThürNatEVO erfolgt. Vereinbart wurde, dass das Nohl-Modell für die Berechnung herangezogen wird. Die hierdurch entstehende Fläche x Hektar ist durch eine Realkompensation zu leisten. Diese kann ebenfalls für o.g. Vorhaben an den „Maßnahmen- und Flächenpool Wartburgregion“ verwendet werden. Poolverwalter ist der Verband für Landentwicklung (VLF), Meiningen, Hr. Rudloff.

Die genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den B-Plan aufzunehmen. Der Bereich in Burkhardtroda, in dem der Ausgleich erfolgen soll, müsste als externer Bereich im B-Plan dargestellt werden.

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der Umweltprüfung so weit wie möglich berücksichtigt. Die auf den

Maßnahmenblättern vorgesehenen „Artenschutzrechtlichen Maßnahmen“ ASM1 bis ASM6 sind grundsätzlich geeignet, artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.

Für die Zulassung der einzelnen Windkraftanlagen ist ein folgendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich, dass alle öffentlich-rechtlichen Belange mittels „Konzentrationswirkung“ bündelt, damit auch die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Vorgaben. Die entsprechenden abschließenden Prüfungen und Festlegungen können erst im Zuge dieser Genehmigungsverfahren erfolgen, da sich bis dahin die technischen Details der Anlagen sowie die Situation der relevanten erfassten Arten relevant verändern können.

Die Grunddatenerfassung für die Fledermaus- und Vogelarten erfolgte in den Jahren 2020 durch MEP Plan GmbH. Ergänzende Untersuchungen fanden für die Groß- und Greifvögel in den Jahren 2021 bis 2024 statt (S. 12 Umweltbericht). Als „aktuell“ gelten in der Regel Daten, die nicht älter als 5 Jahre sind.

Auf die geänderte Rechtslage durch § 45b BNatSchG i.V.m. den Anlagen 1 u. 2 BNatSchG wird hingewiesen. Es gelten die dort festgelegten Abstände und Prüfradien, und nicht mehr diejenigen nach LAG VSW 2015 bzw. TLUG 2017, wie im Umweltbericht zu Grunde gelegt (S. 18).

Unter Beachtung der o.g. Hinweise und Forderungen stimmt die untere Naturschutzbehörde dem Vorhaben zu.

### **3. Untere Bodenschutzbehörde**

Bei der zuständigen Bodenschutzbehörde liegen keine weiteren zweckdienlichen Bodeninformationen zum geplanten Geltungsbereich vor.

Im geplanten Geltungsbereich existieren nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine bodenschutzrechtlichen Überwachungsmaßnahmen, die der Gemeinde zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen dienen könnten.

#### **Hinweise**

- 1.) Begründung Teil B, Umweltbericht (Stand April 2025), S. 22, 3.1.3 „Schutzwert Boden und Fläche“, letzter Absatz: die intensive landwirtschaftliche Nutzung führte wie beschrieben zur anthropogenen Überprägung der Böden am Standort. Aus der gewählten Formulierung ergibt sich ein Untersuchungserfordernis für Boden (Oberboden), der zukünftig abgeschoben oder ausgehoben wird, da mit erhöhten Nähr- und Schadstoffgehalten zu rechnen ist. Dies schließt eine uneingeschränkte Verwertung aus. Die gewählte Formulierung ist fraglich, da keine Bodendaten (Chemiedaten) vorliegen, die diese Annahme untermauern.
- 2.) Für den Bereich durchwurzelbarer Bodenschichten gelten – auch für Bodenabtrag und -lagerung – von Oberboden und kulturfähigem Unterboden die Regelungen der BBodSchV §§ 6 bis 8 und entsprechend der „Stand der Technik“ (u.a. DIN 19639, DIN 18915, DIN 18919 und DIN 19731).
- 3.) Für Überschussmassen ist eine möglichst ortsnahe Verwertung, welche ordnungsgemäß und schadlos erfolgen muss, zu prüfen und umzusetzen.
- 4.) Die geplante Verwendung von Ersatzbaustoffen in bzw. unter technischen Bauwerken ist begrüßenswert. Den Anforderungen der ErsatzbaustoffV hat der Verwender der Ersatzbaustoffe Rechnung zu tragen. Je nach Art und Beschaffenheit der Ersatzbaustoffe sind diese ebenfalls nach Nutzungsaufgabe vollständig wieder zurückzubauen.

- 5.) Umweltbericht, S. 42, 4. Absatz, letzter Satz: Bitte AwSV anstelle „VwVwS“ verwenden.
- 6.) Die angenommene maximal vollversiegelte Fläche der Fundamente von 2100 m<sup>2</sup> kann aus den eingereichten Unterlagen nicht nachvollzogen werden, da die tatsächlichen Fundamentabmessungen nicht nur dem Anlagentyp, sondern auch den örtlichen Baugrundgegebenheiten angepasst werden. Die maximal vollversiegelte Fläche könnte dadurch ggf. deutlich größer ausfallen. Baugrundgutachten liegen aufgrund des Verfahrensstandes (noch) nicht vor. Eine kurze Erläuterung, wie man auf die maximal vollversiegelte Fläche kommt, wäre wünschenswert (bezieht sich die Angabe auf „Standard-Fundament“ für die Anlagentypen?).
- 7.) Bodenschutzspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Maßnahmenblätter) können ergänzt werden unter Verwendung der Publikation „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), Stand vom 15. Juli 2021.

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde wird dem Vorhaben unter Beachtung der Hinweise zugestimmt.

#### **4. Amt für Brand- und Katastrophenschutz**

Für das o.g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.  
Nachfolgende Hinweise / Bedingungen sind zu beachten.

##### Löschwasserversorgung:

In jedem Baugebiet und für jedes Gebäude muss ausreichend Löschwasser zur Verfügung stehen. Im Bebauungsplan ist die notwendige Löschwassermenge (nach dem DVGW- Arbeitsblatt W 405 Februar 2008, in m<sup>3</sup>/h für 2 Stunden Löschzeit) anzugeben, die von der Gemeinde sichergestellt wird. Es ist zunächst festzustellen, inwieweit das Löschwasser aus offenen Gewässern, Brunnen, Behältern oder dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden kann. Der Lösbereich umfasst sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 m um das Brandobjekt. Diese Umkreisregelung gilt nicht für unüberwindbare Hindernisse (z.B. Bahntrassen, Schnellstraßen).

##### Erschließungsstraßen:

Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen Zufahrtsstraßen vorhanden und die erforderliche Bewegungsfreiheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken und ggf. auch auf öffentlichen Flächen sind nach § 5 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) bzw. nach DIN 14090 zu planen.

#### **5. Untere Immissionsschutzbehörde**

Dem geplanten Vorhaben wird unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise zugestimmt:

Mit dem Vorhaben soll die planungsrechtliche Grundlage zu Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von größer 50 m geschaffen werden. Es handelt sich dabei um Anlagen i. S. Nr. 1.6 des Anhang 1 der 4. BlmSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. BlmSchG). Hierfür bedarf es vor deren Errichtung und Betrieb einer Genehmigung gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG).

Im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren werden die immissionsschutzrechtlichen Belange, d. h. insbesondere Auswirkungen aufgrund von Schall, Schattenwurf, Lichthemissionen

sowie Turbulenzen geprüft und die Einhaltung der Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. von § 1 BImSchG geregelt.

Im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden die immissionsschutzrechtlich relevanten bau- und betriebsbedingten Auswirkungen dargestellt. Entsprechend o. a. Anmerkung wurde auf die detaillierten Prüfungen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren sowie die daraus resultierenden erforderlichen Regelungen in der Entscheidung nach BImSchG verwiesen.

Der planungsrechtlich gebotene Vorsorgeabstand des Vorhabens von 1.000 m zu den nächstgelegenen Ortslagen wird mit Entfernungen von 1.200 bis 2.600 m nicht unterschritten.

Dem Hinweis unserer Stellungnahme vom 11.10.2024 i. R. der Beteiligung Reg.Nr. 101-2024 wurde insoweit Rechnung getragen, dass in den textlichen Festsetzungen unter 5.1 die Rückbauverpflichtung geregelt ist. Zudem wurde die Betrachtung der Erholungsfunktion der umliegenden Waldgebiete und überregionalen Wanderwege ergänzt.

## **6. Beauftragte für Menschen mit Behinderung**

Die Belange von Menschen mit Behinderungen werden nicht direkt tangiert. Sollten Straßen und Verkehrswege, vor allem Gehwege betroffen sein, müssen diese am Ende der Maßnahme wieder ordnungsgemäß und barrierefrei instandgesetzt werden.

Die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen stimmt dem Vorhaben zu, sofern die o. g. Belange der Barrierefreiheit umgesetzt werden.

## **7. Weitere Träger öffentlicher Belange**

Das Amt für Sicherheit und Ordnung, das Bauordnungsamt, die untere Denkmalschutzbehörde, die untere Wasserbehörde, das Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung, das Straßenverkehrsamt und die untere Abfallbehörde wurden zu o.g. Vorhaben angehört und äußerten keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Baldauf  
Amtsleiterin Kreisplanung und Regionalentwicklung

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)